

Gesetz im Neuen Testament

Zur Tagung der deutschsprachigen Neutestamentler

Zu Beginn der Bergpredigt läßt der Verfasser des Matthäusevangeliums Jesus sagen: „Denkt nicht, ich sei gekommen, um das Gesetz und die Propheten aufzuheben. Ich bin nicht gekommen, um aufzuheben, sondern um zu erfüllen“ (Mt 5, 17). Dagegen schreibt Paulus an die Gemeinde in Rom: „Denn Christus ist das Ende des Gesetzes, und jeder, der an ihn glaubt, wird gerecht“ (Röm 10, 4). In beiden Fällen geht es um ein Problem, das dem Urchristentum schwer zu schaffen gemacht hat: Welche Bedeutung hat das mosaische Gesetz, die Tora, für den Christen? Die Gegenüberstellung der beiden pointierten Aussagen zeigt auch mehr als deutlich, daß die Antworten auf diese Frage in den neutestamentlichen Schriften keineswegs einheitlich ausgefallen sind, sondern teilweise in *beträchtlicher Spannung* zueinander stehen.

Die exegetische Beschäftigung mit dem urchristlichen Gesetzesverständnis in seinen verschiedenen Facetten spielt sich in einem Kontext ab, der vor allem von zwei Faktoren bestimmt wird, die wiederum miteinander zusammenhängen. Zum einen wirkt in der exegetischen Diskussion der *katholisch-reformatorische Disput über Glaube und Werke*, Rechtfertigung und Gesetz nach, der mit Luthers Neuentdeckung der paulinischen Rechtfertigungslehre und der damit verbundenen radikalen Kritik am Gesetz als Heilsweg begann. Die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium ist seither ein Grunddatum der an Luther orientierten Theologie.

Gleichzeitig ist die Frage nach dem (mosaischen) Gesetz auch von erheblichem Gewicht für den *jüdisch-christlichen Dialog* (vgl. dazu HK, April 1983, 178–183) bzw. für die innerchristlichen Versuche, ein theologisches Verständnis des Judentums und seiner Geschichte zu gewinnen, das mit den jüdischen Wurzeln des christlichen Glaubens und der Kirche ernst macht und mit antijüdischen Vorurteilen und Verzerrungen, wie sie schon im Neuen Testament anzutreffen sind, kritisch ins Gericht geht.

Jesus: Gesetzeskritiker oder gesetzestreuer Jude?

Dieser Hintergrund machte sich auch auf der jüngsten Tagung der deutschsprachigen Neutestamentler bemerkbar, die sich vom 18. bis 22. März in Brixen mit dem Thema „Gesetz im Neuen Testament“ beschäftigte. Dabei war eine *Grundtendenz* nicht zu übersehen, die der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, der Münsteraner Exeget *Karl Kertelge*, mit der Bemerkung zusammenfaßte, die Neutestamentler seien im Prinzip „gesetzesfreundlicher“ geworden. Tatsächlich waren die Referate und Diskussionsbeiträge auf der Brixener Tagung vielfach von dem Bemühen geprägt, das *jüdische Gesetzesverständnis* nicht vorschnell als dunklen Hintergrund für die urchristliche Distanzierung von der Tora und die damit gewon-

nene „Freiheit eines Christenmenschen“ abzuqualifizieren, sondern es differenziert darzustellen und angemessen zu würdigen. Man war auch darum bemüht, gegenüber einer (allerdings viel eher für Teile der evangelischen Exegese charakteristischen) Orientierung allein an der paulinischen Gesetzeskritik auch den anderen, gesetzesfreundlicheren Positionen innerhalb der neutestamentlichen Überlieferung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so etwa dem Matthäusevangelium.

Dennoch waren sich die versammelten Exegeten *längst nicht in allem einig*. Das zeigte sich nicht zuletzt bei der in der Forschung strittigen Frage, wie der *historische Jesus* zur Tora stand bzw. ob seine Stellung zum mosaischen Gesetz sich noch innerhalb des im damaligen Judentum Möglichen hielt. Zwar war diesem für die Bewertung des urchristlichen Gesetzesverständnisses zentralen Thema bei der Brixener Tagung kein eigenes Referat gewidmet; es kam aber von verschiedenen Ansatzpunkten her immer wieder zur Sprache.

So warnte der Würzburger Neutestamentler und Judaist *Karlheinz Müller* davor, zu schnell vom „vollmächtigen Verhalten Jesu“ gegenüber dem Gesetz zu sprechen, weil nur sehr schwer Aussagen darüber zu machen seien, was „Gesetz“ im damaligen Judentum wirklich bedeutet habe. Müller zeigte an zahlreichen Beispielen, daß in der Tora-Auslegung des Frühjudentums eine beträchtliche Flexibilität herrschte. So gab es gesetzliche Vorschriften (etwa bei der Scheidungsgesetzgebung, den Reinheitsvorschriften oder der Sabbatobservanz), die sich nicht nur nicht in der Tora finden, sondern ihr sogar widersprechen, gleichwohl aber als Mose auf dem Sinai gegeben galten. Den theologischen Nerv der frühjüdischen Gesetzesauslegung sah Müller in der relativen Autonomie des Menschen gegenüber der Sinaioffenbarung; man habe in allen Strömungen des Frühjudentums die Sinaioffenbarung nicht als fest begrenzte Größe angesehen, sondern als auf menschliche Vermittlung angewiesen. Insgesamt, so seine Grundthese, sei angesichts der faktischen Möglichkeiten der Tora-Auslegung im Frühjudentum Vorsicht bei Aussagen über die Besonderheit von Jesu Gesetzesverständnis auf dem zeitgenössischen Hintergrund geboten.

Direkter und aus einem anderen Blickwinkel als Müller nahm *Gerhard Dautzenberg* (Gießen) zum Gesetzesverständnis des historischen Jesus Stellung. Er setzte sich ab von Forschungspositionen, die von einem Konflikt Jesu mit Grundinhalten der Tora ausgehen und kam in einer Analyse der Jesustradition bei Paulus, Markus und in der Logienquelle Q zu dem Schluß, in den ältesten Stufen der Jesustradition gebe es keine Anzeichen für eine partielle oder gar generelle Distanzierung Jesu vom mosaischen Gesetz; das Tora-Verständnis Jesu lasse sich noch *innerhalb der damaligen jüdischen Diskussion* ansiedeln und könne nicht als Zeichen besonderer Souveränität und

Freiheit gedeutet werden. Von einer „ungebrochenen jüdischen Identität Jesu in seiner Einstellung zur Tora“ sprach auch *Peter Fiedler* (Ludwigsburg) in seinem Korreferat zu Dautzenberg.

Muß man Paulus entmythologisieren?

Neben Voten, denen es um eine Minimierung der Unterschiede zwischen dem Gesetzesverständnis Jesu und dem seiner jüdischen Umwelt zu tun war, standen andere, die den Akzent stärker auf das Besondere in Person und Auftreten Jesu legten oder zumindest davor warnten, in zu scharfen Alternativen zu denken (Jesus *nur* als der Gesetzeskritiker oder *nur* als frommer, gesetzestreuer Jude). Dabei zeigte sich, daß der Schlüssel zum besonderen Profil des historischen Jesus eher in seiner *Reich-Gottes-Verkündigung* und seinem damit verbundenen Anspruch liegt als in seiner Haltung zum Gesetz. (Ähnlich argumentiert der evangelische Neutestamentler *Ulrich Luz* in seiner Arbeit über das Gesetz im NT [R. Smend/U. Luz, Gesetz, Stuttgart 1981]; Luz schreibt S. 69: „Durch die Verkündigung des Kommens des Gottesreiches als Liebe ist bei Jesus vielmehr ein grundlegender Neuansatz passiert, der zwar in alttestamentlich-jüdischen Traditionen wurzelt, aber nicht in ihnen aufgeht“). Am treffendsten charakterisierte während der Brixener Tagung sicher der Erfurter Neutestamentler *Heinz Schürmann* in einem salopp formulierten, aber ganz und gar ernstgemeinten Diskussionsbeitrag die Gestalt Jesu: Man könne das Auftreten und die Botschaft Jesu nur verstehen, wenn man davon ausgehe, daß er „ein wenig liberal, genial und fromm“ gewesen sei.

Nicht nur im Blick auf das Gesetzesverständnis Jesu, sondern auch in der Deutung der paulinischen Gesetzestheologie ist in der exegetischen Forschung gegenwärtig einiges in Bewegung. Das zeigte der Überblick zum status quaestionis, den in Brixen der Leuener Neutestamentler *Jan Lambrecht* gab. So ist umstritten, ob das Gesetzesverständnis des Paulus eine Entwicklung durchgemacht oder ob es sich seit seiner Bekehrung durchgehalten hat und nur je nach Situation verdeutlicht wurde. Unterschiedliche Positionen werden auch in bezug auf den Grundgedanken der paulinischen Gesetzeskritik vertreten: Rechtfertigt das Gesetz deswegen nicht, weil es faktisch nicht gehalten wird, oder ist für Paulus das Gesetz nur abrogiert, insofern es als Erweis für die Erwählung Israels verstanden wird und damit dem Bekenntnis zum Heilshandeln Gottes in Tod und Auferweckung Jesu zuwiderläuft?

Jedenfalls lassen sich die paulinischen Aussagen über das Gesetz nicht über einen Kamm scheren: Es ist zu unterscheiden zwischen der Rolle des Gesetzes beim Zugang zur Rechtfertigung und der im Leben des Gerechtfertigten; auch die verschiedenen Briefkontexte im Galater- und Römerbrief sind zu beachten. In neueren Arbeiten zum paulinischen Gesetzesverständnis wird auch auf Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten in den Aus-

sagen des Apostels aufmerksam gemacht, die eine Systematisierung seiner Konzeption erschweren. In seinem Resümee schlug sich Lambrecht auf die Seite derer, die die paulinische Absage an das Gesetz als Heilsweg vor allem von seinem Christusbekenntnis her deuten; Juden wie Heiden seien für Paulus aufgrund ihrer faktischen Sünden schuldig und auf die Gnade Gottes angewiesen; nicht die Gesetzeserfüllung als solche sei Sünde. Darüber hinaus gab es auf der Brixener Tagung etliche Indizien für einen Trend, den auch schon Lambrechts Forschungsbericht zum paulinischen Gesetzesverständnis erkennen ließ: Man tendiert zur Zeit offenbar eher dazu, die schroffen Aussagen des Völkerapostels über das mosaische Gesetz aus ihrem Kontext heraus zu relativieren und theologische Sachkritik an ihnen zu üben. Von der Notwendigkeit einer „Entmythologisierung“ des Paulus war in diesem Zusammenhang einmal die Rede.

Hand in Hand mit dieser Entmythologisierung ging das Bemühen, dem *Matthäusevangelium* als dem „profiliersten Entwurf einer ‚gesetzlich‘ strukturierten Theologie im Neuen Testament“ (Luz, S. 79) mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. So wurde darauf hingewiesen, daß es auch bei Matthäus eine Vorordnung der Gnade vor dem Gesetz gibt und ihn deshalb der Vorwurf der Werkgerechtigkeit nicht trifft. Besondere Sympathie für das mathäische Modell, wonach die ganze Tora für den Christen grundsätzlich in Kraft bleibt, durch ihre christologische Verortung aber einen neuen Sinn erhält, ließ *Gerhard Lohfink* (Tübingen) erkennen: Das Festhalten des Matthäus am ganzen Gesetz einschließlich des Ritualgesetzes könne ein Anstoß für die dem Christentum heute gestellte Aufgabe sein, eine Lebens- und Gesellschaftsordnung zu entwickeln.

Wie weit reicht der Paradigmenwechsel?

Auch der von Luther seinerzeit als „strohene Epistel“ bezeichnete *Jakobusbrief*, der die christliche Botschaft in mancher Hinsicht ähnlich wie das Matthäusevangelium als Gesetz versteht, wurde auf der Tagung nicht an der normativen Elle der paulinischen Rechtfertigungslehre gemessen, sondern aus seinem spezifischen Kontext heraus zu würdigen versucht. Die ihm gewidmete Arbeitsgruppe hielt als Ergebnis ihrer Überlegungen fest, der Jakobusbrief behandle im Kern ein anderes Problem als Paulus; auch in seiner Konzeption sei aber der Heilsindikator dem Imperativ, der Aufforderung zum christlichen Handeln, vorgeordnet.

Nimmt man die Brixener Voten zum Umgang des historischen Jesus mit dem Gesetz, zu Paulus und zu Matthäus zusammen, kann es einen nicht wundernehmen, daß bei der Tagung zu hören war, es vollziehe sich in der Einschätzung des Gesetzes ein exegetischer „Paradigmenwechsel“. Auch wenn man mit diesem mittlerweile reichlich abgegriffenen und für alles und jedes herangezogenen Begriff vorsichtig umgehen sollte: Die Indizien nicht nur für eine differenziertere, sondern auch positiver wertende Behandlung des Themas Gesetz im Neuen Testa-

ment waren bei dem Neutestamentlertreffen deutlich genug. Daß dieser Paradigmenwechsel nicht nur von katholischen, sondern auch von einem Teil der evangelischen Exegeten mitgetragen wird, zeigt das Buch von Rudolf Smend und Ulrich Luz. Schon deshalb war es schade, daß kein evangelischer Neutestamentler in Brixen mit von der Partie war.

Die Diskussionen bei der Tagung haben aber auch gezeigt, daß unter den Exegeten die Meinungen darüber, wie weit man bei dieser Neuorientierung gehen muß und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, beträchtlich auseinandergehen. Das erstaunt schon deshalb nicht, weil mit der Frage nach der urchristlichen Haltung gegenüber der Tora immer auch *Grundprobleme der Geschichte des Urchristentums* wie des christlichen Selbstverständnisses gegenüber dem Judentum verbunden sind. Etwa: Welche Elemente der urchristlichen Überlieferung lassen sich auf Verkündigung und Praxis des historischen Jesus zurückführen? Oder: Was bedeutet die historische Rekonstruktion der Entstehung der christlichen Gemeinde im und aus dem Judentum für das heutige Selbstverständnis von Kirche und für ihre Haltung gegenüber dem jüdischen Volk?

Nur ganz am Rande tauchte in Brixen die Frage auf, wie sich das Reden der Neutestamentler vom Gesetz in der heutigen kirchlich-theologischen Landschaft ausnehme: *Rudolf Schnackenburg* wies auf das Gespräch mit der Moraltheologie bei der letzten Neutestamentlertagung hin (vgl. HK, Mai 1983, 232–235) und erinnerte an die dort vorgetragenen moraltheologischen Plädoyers für eine an der menschlichen Autonomie und Freiheit orientierte Ethik. Tatsächlich kann man feststellen: „Gesetz‘ ist heute als Leitbegriff theologischer Ethik und ethischer Unterweisung völlig verschwunden“ (*Otto Hermann Pesch*, in: *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Bd. 13, S. 15).

Schon daraus wird ersichtlich, daß sich aus den exegetischen Einsichten in Gesetzesverständnis und Umgang mit dem Gesetz im Urchristentum nicht einfach Rezepte für christliches Handeln heute ableiten lassen. Das schließt allerdings nicht aus, daß die differenzierte Aufarbeitung des neutestamentlichen Befundes mit seinen verschiedenen Positionen, seinen Spannungen und Entwicklungen hilfreich sein kann. Es wird in der Kirche immer wieder nötig sein, einmal Paulus und einmal Matthäus wiederzuentdecken.

Ulrich Rub

Glaube oder Aberglaube?

Volksfrömmigkeit und Volkskultur

Man hat die Lebensformen des „Volkes“, seine geistige und materielle Kultur, lange Zeit für naiv, wenn nicht für primitiv gehalten und sie in einseitiger Abhängigkeit von der „Hochkultur“ der gebildeten Stände gesehen. „Volkskultur“ – sofern dieser Begriff überhaupt gegenwärtig war – erschien als mangelhafte Kultur. Grundsätzlich stand das Volk, gekennzeichnet durch rohe Sitten, Unwissenheit und Aberglaube, im Verdacht der „Kulturlosigkeit“. Das Volk war demnach – und ist immer noch – Erziehungsgegenstand, dessen man sich in „Volksschulen“, „Volkshochschulen“ und „Volksbüchereien“ fürsorglich annimmt.

Auch Volksfrömmigkeit und Volksglaube konnten in diesem Verständnis nur *Minderformen der wahren Religion* und des wirklichen Glaubens sein, je nach Standpunkt belächelter oder bekämpfter Ausdruck von „Aberglaube“. Die Theologie handelt diese Erscheinungen auch heute noch ohne große Aufmerksamkeit ab und sieht darin allenfalls ein *Problem der Seelsorge*. Weder Volksreligiosität noch Aberglaube sind eigenständiger Lehrgegenstand des Theologiestudiums, und es gibt derzeit keinen bekannten Theologen oder Kirchengeschichtler, der auf diesem Gebiet sachkundig wäre.

Letzteres war eines der überraschenden Ergebnisse einer Tagung, die unter dem Titel „Glaube und Aberglaube – Aspekte der Volksfrömmigkeit im hohen und späten Mit-

telalter“ von der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Weingarten abgehalten wurde (27. bis 30. März). Tatsächlich war unter den siebzehn Referenten kein Theologe (abgesehen von Kirchenhistorikern), und darin ist keineswegs ein Versäumnis der Tagungsleitung zu sehen. Bemerkenswert ist allerdings auch, daß kein Wissenschaftler aus Osteuropa der Einladung zum Referat oder wenigstens zur Teilnahme folgte.

Schwierigkeiten mit den Begriffen

Es handelte sich bei dieser Tagung *um die erste ihrer Art in Deutschland* und allein deshalb um ein Ereignis hohen Ranges. Die deutsche Forschung, ob Geschichte, Theologie oder Volkskunde, kann darauf trotzdem nicht stolz sein. Allein in *Frankreich* haben seit 1970 ein gutes Dutzend Symposien zum Thema Volksfrömmigkeit stattgefunden; vier davon wandten sich speziell dem Mittelalter zu. Dieses Mißverhältnis spiegelt sich in der wissenschaftlichen Literatur wider: Während Volksglaube und volkstümliche Glaubenspraxis unter geschichtlichem Aspekt in den romanischen und angelsächsischen Ländern heute ein gängiges Thema sind, gibt es bei uns nur vereinzelte Beiträge dazu.

Dies hängt wiederum damit zusammen, daß die Geschichte der „kleinen Leute“, des *Alltags* und der *Volkskul-*